

# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhalt:

Änderung  
der Geschäftsordnung des Hochschulrats der  
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 18. Mai 2022

**Hinweis zur Rügeobliegenheit:**

Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Änderung  
der Geschäftsordnung des Hochschulrats der  
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

**vom 18. Mai 2022**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 12 Abs. 2 Satz 6, 21 Abs. 6 Satz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat der Hochschulrat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn den folgenden Beschluss gefasst:

## **Artikel I**

Die Geschäftsordnung des Hochschulrats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 19. Februar 2018 (Amtl. Bek., 48. Jg., Nr. 10 vom 28. Februar 2018) wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Wiederwahl ist möglich.“

2. Der § 9 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Als anwesend gilt auch, wer online oder telefonisch zugeschaltet ist.“

3. Der § 9 Abs. 5 Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(5) Auf Einladung der oder des Vorsitzenden können Sitzungen des Hochschulrats durch Einberufung einer Online- oder Telefonkonferenz erfolgen, für die die Absätze 1 bis 3 entsprechend gelten. Die Online- oder Telefonkonferenz ist zu protokollieren.“

## **Artikel II**

Die Änderungen im Rahmen dieses Beschlusses werden am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – wirksam.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität vom 28. April 2022.

Bonn, den 18. Mai 2022

D. Engels

Der Vorsitzende  
des Hochschulrats  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Honorarprofessor Dr. Dieter Engels